Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2263

05. 05. 88

Sachgebiet 2122

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2131 —

Stand der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der „Arzt-im-Praktikum"-Phase

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Vorbereitung für die „Arzt-im-Praktikum"-Phase, die im Oktober dieses Jahres anlaufen soll in den einzelnen Bundesländern, insbesondere im Saarland, in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein?

Die Vorbereitungen für die Durchführung der Praxisphase nach dem Medizinstudium, die im Oktober 1988 erstmals anläuft, sind in den Ländern unterschiedlich weit gediehen.

Von Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist im März dieses Jahres berichtet worden, daß dort die für Oktober dieses Jahres erforderlichen Plätze für Ärzte im Praktikum nach jetzigem Erhebungsstand zur Verfügung stehen werden. In einigen Ländern, darunter Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern, haben die Vorbereitungen diesen Stand offenbar noch nicht erreicht. Es wird aber auch hier damit gerechnet, daß die für Herbst 1988 erforderlichen Plätze rechtzeitig bereitstehen. Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland sind nach den vorliegenden Berichten noch sehr erheblich im Rückstand.

Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß Plätze für Ärzte im Praktikum in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt

werden können. Wenn in einigen Ländern schon jetzt, d. h. ein halbes Jahr vor Anlaufen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, das für Herbst dieses Jahres benötigte Ausbildungsplatzangebot bereitsteht und gute Aussichten für die Schaffung der später benötigten weiteren Stellen bestehen, muß es bei verstärkten Anstrengungen der Beteiligten in der verbleibenden Zeit auch in den übrigen Ländern gelingen, ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zu schaffen.

2. Wie viele AiP-Plätze können in den einzelnen Bundesländern bisher zugesichert werden

— in Gesundheitsämtern,
— in Krankenhäusern,
— in Landeskrankenhäusern,
— bei der Bundeswehr,
— im Strafvollzug,
— in privaten Praxen,
— in Behinderteneinrichtungen,
— in anderen Einrichtungen?

Eine Übersicht über die in den einzelnen Ländern bisher in den in Betracht kommenden Einrichtungen bereitgestellten Plätze für Ärzte im Praktikum liegt der Bundesregierung nicht vor. Die in einzelnen Ländern vorhandenen Listen ändern sich laufend. Die Bundesregierung hat daher nicht die Möglichkeit, bei den Ländern kurfristig aktuelles Material zu dieser Frage abzurufen.

Im übrigen können die in einzelnen Ländern vorliegenden Übersichten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es kann nicht erwartet werden, daß alle zur Aufnahme von Ärzten im Praktikum bereiten Stellen einen vorhandenen Ausbildungsplatz anmelden. Dies dürfte insbesondere für die Praxen niedergelassener Ärzte gelten.

Die Bundeswehr hält ca. 250 Plätze für Ärzte im Praktikum für den Sanitätsoffiziersnachwuchs bereit.

3. Wie viele AiP-Stellen, die bereits jetzt zugesichert werden können, sind durch Umwandlung von Assistenzarzt/-ärztinnenstellen geschaffen worden?

Die Zahl der Plätze für Ärzte im Praktikum, die durch Umwandlung und Aufteilung von Assistenzarztstellen in Krankenhäusern geschaffen worden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Assistenzärztinnen und -ärzten gekündigt wurde/wird, damit ihre Stelle in AiP-Plätze aufgeteilt werden kann bzw. wie vielen Assistenzärztinnen und -ärzten im Laufe dieses Jahres aus diesem Grund noch gekündigt werden soll?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Ihr ist jedoch bekannt, daß in den letzten Jahren im Hinblick auf die Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum von Krankenhausträgern vielfach befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung geschlossen worden sind, die im Zeitpunkt der Realisierung der Praxisphase auslaufen. Zur gesetzlichen Absicherung dieser Möglichkeiten ist das Gesetz über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) geschaffen worden.

5. Ist die AiP-Phase als Teil der Ausbildung oder als Weiterbildung zu betrachten, und inwiefern erklärt sich im erstgenannten Fall die Zuständigkeit der Arbeitsämter für die Verteilung der Plätze, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen (Fachermittlungsdienst des Arbeitsamtes Düsseldorf) und im Saarland?

Die Bundesanstalt für Arbeit ist für die Vermittlung auf Plätze für Ärzte im Praktikum zuständig, unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Arzt im Praktikum Ausbildung oder Weiterbildung ist. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welchen organisatorischen Einheiten sie die Vermittlungsaufgaben überträgt.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die 25 Fachvermittlungsdienste für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte (FVD) mit der Vermittlung betraut. FVD gibt es in Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Gießen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart und Würzburg. Die Bundesanstalt arbeitet mit allen verantwortlichen Stellen, insbesondere auch mit den obersten Landesgesundheitsbehörden und den Landesärztekammern, zusammen.

6. Welche Regelung ist vorgesehen für Ärztinnen und Ärzte, die nach der AiP-Phase keine Arbeitsstelle finden?

   Werden sie aufgrund des AiP-Entgeltes oder wie Assistenzärztinnen und -ärzte Arbeitslosengeld bekommen?

Es gibt keine besonderen Regelungen für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die nach ihrer Approbation keine Stelle finden.

Die entgeltliche Beschäftigung als Arzt im Praktikum ist beitragspflichtig nach § 168 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz. Nach Beendigung der Beschäftigung als Arzt im Praktikum bestehe für den Arzt, der die Approbation erhalten hat, unter den im Arbeitsförderungsgesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Maßgebend für die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe ist grundsätzlich das während der Tätigkeit als Arzt im Praktikum zuletzt erzielte Arbeitsentgelt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die AiP-Phase als akademische Ausbildungszeit letztlich mit den Krankenversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert wird, da die benötigte Zahl von Ausbildungsplätzen in den Krankenhäusern durch Umwandlung und Aufteilung der über die Pflegesätze finanzierten Planstellen für die ärztliche Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden soll?

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum findet nach dem mit der Ärztlichen Prüfung abgeschlossenen Medizinstudium statt. Sie ist nicht Teil des Medizinstudiums und deshalb nicht als akademische Ausbildung einzustufen. Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erbringen im Rahmen ihrer Ausbildung ärztliche Leistungen. Es erscheint angemessen, diese Leistungen, soweit sie von Ärzten im Praktikum auf aufgeteilten Stellen nachgeordneter Ärzte und damit kostenneutral für die Krankenkassen erbracht werden, über die Pflegesätze abzurechnen. Der Tatsache, daß Ärzte im Praktikum sich noch in der Ausbildung befinden, wird dadurch Rechnung getragen, daß sie nicht wie Assistenzärzte, sondern entsprechend niedriger vergütet werden. § 15 Abs. 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) enthält dementsprechend folgende Regelung:

„Die Kosten der Beschäftigung von Ärzten im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung gehören zu den Selbstkosten, soweit Stellen nachgeordneter Ärzte auf Ärzte im Praktikum aufgeteilt werden."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333